

## **Änderungsantrag** **der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion** **im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

### **Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb**

Nach Artikel 1 Nr. 3 c) [betrifft § 21b EnWG] wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt [die bisherigen Änderungen unter d) werden zu e)]:

1. „Nach dem neuen Absatz 3 wird folgende Absatz 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, haben Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2010 beim Einbau von Messeinrichtungen in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EU Nr. L 1 S. 65) unterzogen werden, jeweils Messeinrichtungen einzubauen, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.

(3b) Soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, haben Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2010 bei bestehenden Messeinrichtungen jeweils Messeinrichtungen anzubieten, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, das Angebot nach Satz 1 abzulehnen und bei Ersatz den Einbau einer anderen Messeinrichtung als einer Messeinrichtung im Sinne des Satzes 1 zu vereinbaren.““

#### **Begründung:**

Die Öffnung des Marktes des Messwesens soll zudem technische Innovationen beim Zähl- und Messwesen fördern und zusätzliche Funktionen auch für intelligente Netze eröffnen. Solche Netze sind geeignet, energiesparendes Verhalten beim Letztverbraucher zu unterstützen durch konkrete Informationen über den Verbrauch in Ist-Zeit. Im Neubau sollen solche Zähler ab dem 1. Januar 2010 zum Standard werden, die den Anforderungen des Artikel 13 Abs. 1 der EDL-Richtlinie entsprechen. Den Letztverbrauchern soll ab diesem Zeitpunkt auch ein Angebot unterbreitet werden, auf diese neue Zählergeneration umzusteigen.

2. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 39 wird folgender § 40 eingefügt:

„§ 40  
Strom- und Gasrechnungen, Tarife

(1) Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher die Belastungen aus den Entgelten für den Netzzugang und gegebenenfalls darin enthaltene Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung beim jeweiligen Letztverbraucher gesondert auszuweisen.

(2) Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Letztverbraucher dies wünscht, ist der Lieferant verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(3) Energieversorgungsunternehmen haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, spätestens bis zum 30. Dezember 2010 für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife.““

**Begründung:**

Für Absatz 1 wird auf die Begründung der Bundesregierung zu Nummer 6 verwiesen. Ergänzt wird durch diese Änderung die Konkretisierung auf die Belastungen.

Absatz 2 eröffnet für die Verbraucher die Option, eine unterjährige Abrechnung zu vereinbaren.

Absatz 3 eröffnet konditioniert eine Tarifunterscheidung in Abhängigkeit der jeweiligen Lasten. Daraus kann sich ein Einspareffekt ergeben, wenn bestimmte Lasten aus den Spitzenzeiten herausgenommen werden.

Berlin, 2. Juni 2008

Fraktion der CDU/CSU

Fraktion der SPD